1.5 Jugendarbeitsschutzgesetz

Dienstag, 4. Oktober 2022 08:50



1.5. Jugendarbeitsschutzgesetz

Philipp ist fix und fertig

Ihr Freund Philipp ist 16 Jahre alt. Er macht gerade eine Ausbildung zum Hauswirtschafter im Dualen System (Berufsschule und Betrieb). Er befindet sich im 2. Ausbildungsjahr. Philipp ist an vier Tagen in der Woche in einer Großküche eingesetzt. Allerdings macht Philipp die Ausbildung nicht mehr ganz so viel Spaß. Dies hat unterschiedliche Gründe. Die körperliche Belastung ist für ihn sehr groß. Philipp ist oft müde, überarbeitet und teilweise gesundheitlich angegriffen. Hin und wieder beklagt er sich bei Ihnen über seine oft recht lange Arbeitszeit.



Bildquelle: https://de.freeimages.com/photo/headache-1434466

Die Pausenzeiten dienstags hängen mit der wöchentlichen Anlieferung von frischen und gefrorenen Lebensmitteln zusammen. Diese müssen schnell verarbeitet beziehungsweise verräumt werden. Dafür muss er zwei Stunden im Tiefkühllager bei -18° C arbeiten.

Nun hat ihm sein Chef auch noch mitgeteilt, dass eine zuverlässige und gute Arbeitskraft bis auf weiteres krankheitsbedingt ausfällt. Deswegen soll Philipp bis Ende Dezember auch am Samstag in die Arbeit kommen. Außerdem ist Philipps Chef seit 2 Wochen auf die Idee gekommen, dass er an Berufsschultagen vorher 1 Stunde im Betrieb aushelfen könnte. Schließlich beginnt die Berufsschule ja erst um 8.00 Uhr. Außerdem findet Philipps Chef, dass Urlaubstage im Betrieb gerecht unter allen Mitarbeitern verteilt werden sollten, um keine Konflikte im Kollegium entstehen zu lassen. Philipp stehen deshalb 24 Urlaubstage zur Verfügung.

Total entkräftet und übermüdet erkundigt sich Philipp wie es bei Ihnen in der Ausbildung zum Assistenten für Ernährung und Versorgung so läuft und ob er denn gar nichts gegen seinen Chef machen könnte. Er hat sich mit diesem Problem auch schon an seinen Vater gewendet, allerdings bekam er von diesem nur zu hören, dass er das mal ertragen müsste. Man kennt ja diesen dämlichen Spruch: "Lehrjahre sind keine Herrenjahre...".

Können Sie Philipp mehr helfen als sein Vater?

23



PuG

Klasse 10. Klasse

Jugendarbeitsschutzgesetz (1976)

Das Jugendarbeitsschutzgesetz gilt für <u>minderjährige</u> und schützt diese vor Überarbeitung, Ausnutzung und Überforderung

Wichtige Regelungen im Jugendarbeitsschutzgesetz:	Was das JArbSchG sagt	Was Philipp machen muss
Arbeitszeit (§§ 8, 9 JArbSchG)	• 8 h am tag 40 h woche • max 8.5 h am tag	
Ruhepausen (§ 11 JArbSchG)	 Arbeitszeit 4.5 - 6 h min 30 min Arbeitszeit > 6h: min 60 min 	Dienstags ist die Pause variable Pause 35 min
Freizeit (§ 13 JArbSchG)	•Täglich mind. 12 h	
Wochenende (§§ 15, 16 JArbSchG)	 Beschäftigungen i.d nicht an Wochenend Ausnahmen: Notdienst Tierhanltung Altenpflege usw 	1 1 1

24

 Samstagsarbeit ist an einem Berufsschulfreien Tag nachzuholen



PuG

Klasse 10. Klasse

Urlaub (§ 19 JArbSchG)	Gestaffelt: • <16 Jährige: 30 Tag • <17 Jährige: 27 Tag • <18 Jährige: 25 Tag →zu Beginn des Kalenderjah	ge ge
Freistellung für	Betrieb muss	Philipp muss vor der
die Berufsschule	Auszubildenden für die Berufsschule freistellen • keine Beschärtigung vor 09:00 • gilt für alle Berufsschu	Berufsschule eine Stunde arbeiten
Verbotene		
Beschäftigung	 gefährliche Arbeiten →außergewöhnlich Hitze/kälte Akkordarbeit Nachtarbeit 	
	 keine physische/ psychische Belastur 	ng

2/4



PuG

Klasse

10. Klasse

Zusammenfassung: Das Jugendarbeitsschutzgesetz (JArbSchG)



Es enthält gesetzliche Regelungen zum Schutz Jugendlicher bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres am Arbeitsplatz.

Das Gesetz gilt für Jugendliche:

unter 18 jahren, die bereits einen Job ausüben, oder eine Ausbildung machen.

und enthält insbesondere:

- → Arbeitszeit,
- → Urlaubstage→ Pausen→ Ruhezeiten

schützen der Gesundheit durch verbieten von unnatürlichen Verhältnissen



Jugendarbeitsschutzgesetz (JArbSchG)

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Dieses Gesetz gilt für die Beschäftigung von Personen, die noch nicht 18 Jahre alt sind,
 - 1. in der Berufsausbildung,
 - 2. als Arbeitnehmer oder Heimarbeiter,
 - mit sonstigen Dienstleistungen, die der Arbeitsleistung von Arbeitnehmern oder Heimarbeitern ähnlich sind,
 - 4. in einem der Berufsausbildung ähnlichen Ausbildungsverhältnis.

§ 2 Kind, Jugendlicher

- (1) Kind im Sinne dieses Gesetzes ist, wer noch nicht 15 Jahre alt ist.
- (2) Jugendlicher im Sinne dieses Gesetzes ist, wer 15, aber noch nicht 18 Jahre alt ist
- (3) Auf Jugendliche, die der Vollzeitschulpflicht unterliegen, finden die für Kinder geltenden Vorschriften Anwendung.

§ 4 Arbeitszeit

(1) Tägliche Arbeitszeit ist die Zeit vom Beginn bis zum Ende der täglichen Beschäftigung ohne die Ruhepausen (§ 11).

§ 5 Verbot der Beschäftigung von Kindern

(1) Die Beschäftigung von Kindern (§ 2 Abs. 1) ist verboten.

§ 8 Dauer der Arbeitszeit

- (1) Jugendliche dürfen nicht mehr als acht Stunden täglich und nicht mehr als 40 Stunden wöchentlich beschäftigt werden.
- (2a) Wenn an einzelnen Werktagen die Arbeitszeit auf weniger als acht Stunden verkürzt ist, können Jugendliche an den übrigen Werktagen derselben Woche achteinhalb Stunden beschäftigt werden.

§ 9 Berufsschule

- (1) Der Arbeitgeber hat den Jugendlichen für die Teilnahme am Berufsschulunterricht freizustellen. Er darf den Jugendlichen nicht beschäftigen
 - 1. vor einem vor 9 Uhr beginnenden Unterricht;
 - an einem Berufsschultag mit mehr als fünf Unterrichtsstunden von mindestens je 45 Minuten, einmal in der Woche.

§ 11 Ruhepausen, Aufenthaltsräume

- (1) Jugendlichen müssen im Voraus feststehende Ruhepausen von angemessener Dauer gewährt werden. Die Ruhepausen müssen mindestens betragen
 - 30 Minuten bei einer Arbeitszeit von mehr als viereinhalb bis zu sechs Stunden,
- 2. 60 Minuten bei einer Arbeitszeit von mehr als sechs Stunden. Als Ruhepause gilt nur eine Arbeitsunterbrechung von mindestens 15 Minuten.
- (2) Die Ruhepausen müssen in angemessener zeitlicher Lage gewährt werden, frühestens eine Stunde nach Beginn und spätestens eine Stunde vor Ende der



Arbeitszeit. Länger als viereinhalb Stunden hintereinander dürfen Jugendliche nicht ohne Ruhepause beschäftigt werden.

§ 13 Tägliche Freizeit

Nach Beendigung der täglichen Arbeitszeit dürfen Jugendliche nicht vor Ablauf einer ununterbrochenen Freizeit von mindestens 12 Stunden beschäftigt werden.

§ 14 Nachtruhe

- (1) Jugendliche dürfen nur in der Zeit von 6 bis 20 Uhr beschäftigt werden.
- (2) Jugendliche über 16 Jahre dürfen
 - 1. im Gaststätten- und Schaustellergewerbe bis 22 Uhr,
 - 2. in mehrschichtigen Betrieben bis 23 Uhr,
 - 3. in der Landwirtschaft ab 5 Uhr oder bis 21 Uhr,
 - 4. in Bäckereien und Konditoreien ab 5 Uhr

beschäftigt werden.

- (3) Jugendliche über 17 Jahre dürfen in Bäckereien ab 4 Uhr beschäftigt werden.
- (4) An dem einem Berufsschultag unmittelbar vorangehenden Tag dürfen Jugendliche auch nach Absatz 2 Nr. 1 bis 3 nicht nach 20 Uhr beschäftigt werden. wenn der Berufsschultunterricht am Berufsschultag vor 9 Uhr beginnt.

§ 15 Fünf-Tage-Woche

Jugendliche dürfen nur an fünf Tagen in der Woche beschäftigt werden. Die beiden wöchentlichen Ruhetage sollen nach Möglichkeit aufeinander folgen.

§ 16 Samstagsruhe

- (1) An Samstagen dürfen Jugendliche nicht beschäftigt werden.
- (2) Zulässig ist die Reschäftigung Jugendlicher an Samstagen nur
 - 1. in Kranke 3/4 ten sowie in Alten-, Pflege- und Kinderheimen,
 - in offenen Verkaufsstellen, in Betrieben mit offenen Verkaufsstellen, in Bäckereien und Konditoreien, im Friseurhandwerk und im Marktverkehr, [...]
- (3) Werden Jugendliche am Samstag beschäftigt, ist ihnen die Fünf-Tage-Woche (§
- 15) durch Freistellung an einem anderen berufsschulfreien Arbeitstag derselben Woche sicherzustellen (...)

§ 19 Urlaub

- (1) Der Arbeitgeber hat Jugendlichen für jedes Kalenderjahr einen bezahlten Erholungsurlaub zu gewähren.
- (2) Der Urlaub beträgt jährlich
 - mindestens 30 Werktage, wenn der Jugendliche zu Beginn des Kalenderjahres noch nicht 16 Jahre alt ist,
 - mindestens 27 Werktage, wenn der Jugendliche zu Beginn des Kalenderjahres noch nicht 17 Jahre alt ist,
 - mindestens 25 Werktage, wenn der Jugendliche zu Beginn des Kalenderjahres noch nicht 18 Jahre alt ist.

28



§ 22 Gefährliche Arbeiten

(1) Jugendliche dürfen nicht beschäftigt werden

- mit Arbeiten, die ihre physische oder psychische Leistungsfähigkeit übersteigen,
- 2. mit Arbeiten, bei denen sie sittlichen Gefahren ausgesetzt sind,
- mit Arbeiten, die mit Unfallgefahren verbunden sind, von denen anzunehmen ist, dass Jugendliche sie wegen mangelnden Sicherheitsbewusstseins oder mangelnder Erfahrung nicht erkennen oder nicht abwenden können,
- mit Arbeiten, bei denen ihre Gesundheit durch außergewöhnliche Hitze oder Kälte oder starke Nässe gefährdet wird,
- mit Arbeiten, bei denen sie schädlichen Einwirkungen von Lärm, Erschütterungen oder Strahlen ausgesetzt sind,
- mit Arbeiten, bei denen sie schädlichen Einwirkungen von Gefahrstoffen im Sinne des Chemikaliengesetzes ausgesetzt sind,
- mit Arbeiten, bei denen sie schädlichen Einwirkungen von biologischen Arbeitsstoffen im Sinne der Richtlinie 90/679/EWG des Rates vom 26. November 1990 zum Schutze der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch biologische Arbeitsstoffe bei der Arbeit ausgesetzt sind.

§ 23 Akkordarbeit, tempoabhängige Arbeiten

- (1) Jugendliche dürfen nicht beschäftigt werden
 - mit Akkordarbeit und sonstigen Arbeiten, bei denen durch ein gesteigertes Arbeitstempo ein höheres Entgelt erzielt werden kann,
 - in einer Arbeitsgruppe mit erwachsenen Arbeitnehmern, die mit Arbeiten nach Nummer 1 beschäftigt werden,
 - 3. mit Arbeiten, bei denen ihr Arbeitstempo nicht nur gelegentlich vorgeschrieben, vorgegeben oder auf andere Weise erzwungen wird